

99129087261000, 99129087261000

Betreiberwechsel einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage, außer Heizölverbraucheranlage) anzeigen

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/409619520/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129087261000, 99129087261000
Leistungsbezeichnung I	Betreiberwechsel einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage, außer Heizölverbraucheranlage) anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Betreiberwechsel einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage, außer Heizölverbraucheranlage und JGS-Anlage) anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Anlage, Wasserbehörde, Stoffe, Lageranlagen, Umschlaganlage, Betreiber, Tank, Bestehende Anlage, Wassergefährdende Stoffe, Neuer Betreiber, Anzeige,

Modul	Sachverhalt
	Rohrleitungsanlage, Anlagensicherheit, AwSV, Prüfpflichtige Anlage, Gefährdungsstufe, ändern, Wechsel, Erwerb, Heizöl, Anzeigepflicht, Heizölanlage, Heizölverbraucheranlage, Ortsfeste Anlage, Übernahme, Umgang, wassergefährdend
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_40.html https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_40.html
Teaser	Wenn Sie eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen übernehmen um sie zu betreiben, ist dieser Betreiberwechsel der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Volltext	Bei der Übernahme einer anzeigepflichtigen bestehenden Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Sie als neuer Betreiber der Anlage verpflichtet, diesen Betreiberwechsel unverzüglich bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu melden. Mit der Anzeige übermitteln Sie Informationen zu den bisherigen und den neuen Betreibern, zur Eigentümerin oder zum Eigentümer und zur Anlagenübernahme. Die Anzeigepflicht besteht nicht für Heizölverbraucheranlagen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Anzeigeformular • Belege für die Änderung (z.B. Verträge oder Vereinbarungen, die die jeweilige Änderung belegen)
Voraussetzungen	Voraussetzung ist ein Betreiberwechsel einer bestehenden prüfpflichtigen Anlage, in der mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, mit Ausnahme von Heizölverbraucheranlagen.
Kosten	Gebühr: 25€ - 1.000€ Die Anzeige kann gebührenpflichtig werden, wenn zum Beispiel ein Bescheid zu erstellen ist.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Viele untere Wasserbehörden bieten Ihnen für die Anzeige einen Vordruck an. Füllen Sie diesen aus und senden Sie diesen der unteren Wasserbehörde postalisch zu oder überbringen diesen persönlich. Die zuständige Behörde prüft Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit • Sollten Unterlagen fehlen, fordert die zuständige Behörde Sie auf, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. • In der Regel erhalten Sie eine Anzeigebestätigung. • Ihre Antragsdaten werden in das Fachverfahren der Behörde eingetragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Betreiberwechsel ist unverzüglich schriftlich oder online anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige Betreiberwechsel einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage, außer Heizölverbraucheranlage und JGS-Anlage) Entgegennahme <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzeigepflicht besteht nur für prüfpflichtige Anlagen. • Der Betreiberwechsel von Heizölverbraucheranlagen ist von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzeige muss der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder online angezeigt werden.
Ansprechpunkt	Zuständig ist die untere Wasserbehörde Ihres Kreises oder der kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Betreiberwechsel einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage, außer Heizölverbraucheranlage) anzeigen, Notify change of operator of a system for handling substances hazardous to water (AwSV system, except heating oil consumer system)